

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022

Regelmäßige Offenlegung für die in Artikel 8, Absatz 1, 2 und 2a der EU-Verordnung 2019/2088 und Artikel 6, erster Absatz der EU-Verordnung 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: **Global Brands Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **ZGTXPGVP03JQIVJJ255**

Berichtszeitraum: **16. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022**

Die Klassifikation dieses Fonds als Artikel-8-Fonds gemäß der SFDR-Verordnung trat am 16. Mai 2022 in Kraft. Sofern nicht anders angegeben, wurden die unten stehenden Werte auf Grundlage der Investments des Fonds per 30. Dezember 2022 berechnet.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung beinhaltet keine Liste von sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

- | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Anteil von 63,30 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ % | <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwiefern wurden die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds förderte im Berichtszeitraum die Umweltmerkmale der Abschwächung des Klimawandels durch Ausschluss von Anlagen in (i) Unternehmen mit Verbindungen zu fossilen Brennstoffen und (ii) Unternehmen in bestimmten sonstigen energieintensiven Branchen. Zur Vermeidung von Zweifeln: Der Fonds beabsichtigt nicht, Investitionen zu tätigen, die einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels im Sinne der EU-Taxonomie leisten.

Zudem berücksichtigt der Fonds soziale Merkmale, indem (i) Unternehmen, deren Kerngeschäft Waffen oder zivile Schusswaffen umfasst, und (ii) Unternehmen mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde ein Teil der Fondsanlagen mittels einer aus drei Tests bestehenden Prüfung als nachhaltige Investitionen eingestuft, wobei unter anderem bewertet wurde, ob die Unternehmen, in die investiert wird (jeweils ein „Unternehmen“, gemeinsam die „Unternehmen“), mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDG) übereinstimmen.

Es gab keine Ausnahmen bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?

Nachhaltigkeitsindikator	Indikator-schwelle	2022 Portfoliowert
Ökologische Merkmale		
Ausschlüsse:		
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die:		
mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen	0,00 %	0,00 %
im Rahmen der MSCI GICS folgenden Sektoren oder Branchen zugeordnet wurden: Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung) oder Metalle und Bergbau	0,00 %	0,00 %
Soziale Merkmale		
Ausschlüsse:		
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die ihre Umsätze wie folgt erwirtschaften:		
Zivile Schusswaffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %
Waffen (>10 % der Umsätze)	0,00 %	0,00 %
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen zu tun haben.	0,00 %	0,00 %
Nachhaltige Investitionen:		
Prozentualer Anteil am Fonds, der in Unternehmen wird, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden	10,00 %	63,30 %

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise vornahm und inwiefern leistete die nachhaltige Investition einen Beitrag zu diesen Zielen?

Die laut den SFDR-Regeln als nachhaltige Investitionen eingestuft Unternehmen bestanden eine Reihe von Tests, unter anderem leisten sie nachweislich einen positiven Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen, was vom Fonds als mit den UN-Nachhaltigkeitszielen („SGD“) konform definiert wird. Die UN SDGs beinhalten ökologische (z. B. , Climate Action oder Life on Land) und soziale (z. B. Good Health and Well-Being) Ziele. Um als nachhaltige Investitionen eingestuft zu werden, müssen die Investitionen des Fonds eine positive Nettoausrichtung über die UN-Nachhaltigkeitsziele hinweg erreichen, entweder durch deren Produkte und Dienstleistungen (z. B. können wesentliche medizinische Produkte von Pharmaunternehmen einen positiven Beitrag zum SGD Gesundheit und Wohlbefinden leisten) oder durch interne Maßnahmen wie Richtlinien, Aktionen und Ziele zwecks Einhaltung eines oder mehrerer SDG (z. B. kann ein Unternehmen mit umfassenden Plänen zur CO₂-Reduktion im Rahmen des SDG Maßnahmen zum Klimaschutz beitragen, indem die eigenen Emissionen gesenkt werden, ein Wechsel zu erneuerbaren Energie erfolgt oder versucht wird, Emissionssenkungen in der Wertschöpfungskette durch Verpflichtungen für Lieferanten und/oder das Produktdesign zu erreichen).

Der Anlageberater stufte ein Unternehmen als ein Unternehmen ein, das einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wenn es gleichzeitig drei Kriterien erfüllt, was anhand von externen Daten überprüft wird: 1) insgesamt positiver Übereinstimmungswert über alle SDGs hinweg (d. h. positive Übereinstimmung mit einzelnen SDGs muss insgesamt größer sein, als die Summe etwaiger negativer Werte); 2) eine ausreichend positive Übereinstimmung (nach Ansicht des Anlageberaters) mit mindestens einem einzelnen SDG; 3) keine wesentlichen Abweichungen bei irgendeinem SDG.

In Einzelfällen und sofern interne Analysen (in Bezug auf das Engagement bei dem Unternehmen oder sonstige Datenquellen) zeigten, dass ein solches Vorgehen angemessen war, hat der Anlageberater eine Anlage dahingehend bewertet, dass sie die Kriterien für nachhaltige Anlagen erfüllt oder nicht erfüllt, auch gegensätzlich zum von Dritten errechneten SDG-Übereinstimmungswert. Der Anlageberater ist so vorgegangen, wenn er der Ansicht war, dass die externen SDG-Übereinstimmungswerte gemäß dem eigenen Engagement oder eigens durchgeführten Untersuchungen nicht mehr aktuell oder falsch waren.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeit (Principal Adverse Impacts, PAI)

sind die wesentlichsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise vorgenommen hat, die ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigt?

Der Anlageberater wandte den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ auf nachhaltige Investitionen des Fonds an, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds Folgendes ausschlossen: (1) Anlagen, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen bei den relevanten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) für Emittenten führen, die der Anlageberater nach den SFDR-Regeln der EU berücksichtigen muss und für die Anlage relevant sind oder (2) Anlagen, die relevant gegen die sozialen Mindestschutzvorschriften gemäß den SFDR-Regeln verstoßen.

Inwiefern wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds bezog die Daten zur Bewertung der relevanten PAI-Indikatoren sowohl von Drittanbietern als auch aus internen Recherchen.

Zur Feststellung, ob erheblicher Schaden entstanden ist, wurden die Anfangsschwellen für jeden relevanten obligatorischen PAI-Indikator festgelegt.

Waren keine Daten verfügbar, wurde davon ausgegangen, dass die Investition den ersten Test nicht bestanden hat und daher nicht als nachhaltige Investition betrachtet wurde.

Stellte der Drittanbieter jedoch fest, dass ein bestimmter PAI-Indikator aufgrund der Art oder der Branche des Emittenten nicht aussagekräftig war, und stellte er daher zu diesem PAI-Indikator keine Daten zur Verfügung, so wurde davon ausgegangen, dass die Anlage den ersten Test besteht, da es unwahrscheinlich ist, dass die Tätigkeiten der Anlage für den durch diesen PAI-Indikator abgedeckten ökologischen oder sozialen Bereich keine wesentliche Beeinträchtigung verursacht.

Darüber hinaus wurde in bestimmten Fällen das Ergebnis des ersten Tests (gegebenenfalls) durch die internen qualitativen Bewertungen der wesentlichen Beeinträchtigungen durch den Anlageberater (unter Berücksichtigung anderer Datenquellen und/oder seiner Engagements bei der Anlage) bei einer oder mehreren PAI ergänzt.

Im Rahmen seines langfristigen Investmentansatzes versuchte das Anlageteam auch, mit den Managementteams und Vorständen der Unternehmen in Kontakt zu treten, um sie zu besseren ESG-Praktiken zu ermutigen.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

Waren die nachhaltigen Investments mit dem OECD-Leitfaden für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte konform? Angaben:

Der Fonds stufte Folgendes nicht als nachhaltige Investitionen ein:

- Emittenten, die sich nicht an die vom UN Global Compact oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (die die Grundprinzipien der IAO einschließen) geförderten Themen und Werte hielten, und
- Emittenten, die keine Verfahren und Compliance-Mechanismen hatten, um die Einhaltung der Themen und Werte zu überwachen, die von den UN Global Compact oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (die die Grundprinzipien der IAO einschließen) gefördert werden, und

In jedem Fall stützte sich diese Bewertung auf Informationen, die von Drittanbietern und/oder aus internen Bewertungen stammen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Gemäß den Vorschriften muss dieses Dokument diese Erklärungen enthalten. Um alle Zweifel auszuschließen, hat der Fonds jedoch weder bisher noch derzeit die in der EU-Taxonomie enthaltenen EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)



Inwiefern hat dieses Finanzprodukt erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln wurden vom Anlageberater (in der vorstehend beschriebenen Weise) berücksichtigt, um einige Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen.

Die PAI wurden auch in Bezug auf die anderen Anlagen des Fonds auf folgende Weise berücksichtigt:

- Bei den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen werden die folgenden PAI durch verbindliche Ausschlüsse berücksichtigt:
- PAI-Indikator (4): Risikoposition gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind,
- PAI-Indikator (14): Risikoposition gegenüber umstrittenen Waffen (unter Verwendung von Daten von Dritten mit einer Methodik, die mit der SFDR-Definition übereinstimmt),
- Engagement und Stewardship bei Emittenten in Bezug auf alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln (mit Ausnahme umstrittener Waffen diese ausgeschlossen sind) auf der Grundlage der Wesentlichkeit (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeit hoher Kapitalrenditen als wesentlich erachtet oder durch die Aktivitäten des Emittenten wesentlich beeinträchtigt wird.



Welches waren die Top-Investments dieses Finanzprodukts?

Die Liste beinhaltet die Investments, die **den größten Anteil an den Investments** des Finanzprodukts im Berichtszeitraum ausmachen. Dieser Anteil beträgt: 51,71 %

Wertpapier	Sektor	In % des Vermögens	Land
Microsoft Corp.	Informationstechnologie	8,74 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Philip Morris International, Inc.	Basiskonsumgüter	7,54 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Visa, Inc. 'A'	Informationstechnologie	6,19 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Reckitt Benckiser Group plc	Basiskonsumgüter	5,77 %	Vereinigtes Königreich
Danaher Corp.	Gesundheitswesen	5,31 %	Vereinigte Staaten von Amerika
SAP SE	Informationstechnologie	5,09 %	Deutschland
Thermo Fisher Scientific, Inc.	Gesundheitswesen	4,61 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Accenture plc 'A'	Informationstechnologie	4,50 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Intercontinental Exchange, Inc.	Finanzwesen	3,96 %	Vereinigte Staaten von Amerika

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)



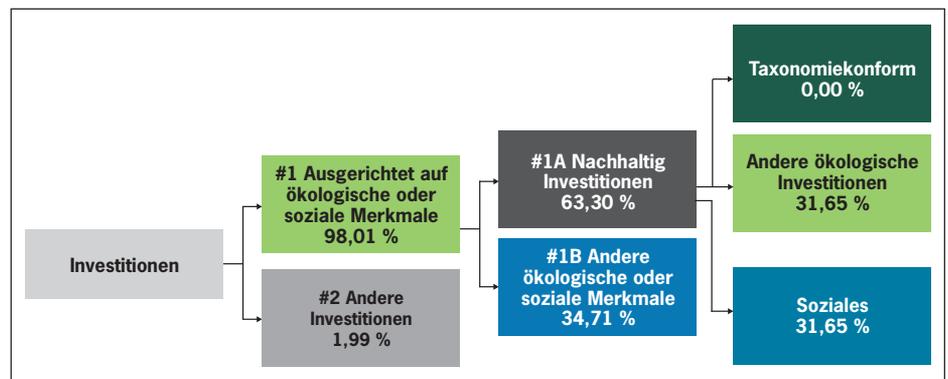
Wie hoch war der Anteil an nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

98,01 % der Investments des Fonds waren mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds konform.

63,30 % der Vermögenswerte des Fonds wurden in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen eingestuft wurden, die in dem nachstehenden Diagramm zur Vermögensallokation näher beschrieben werden.

Wie war die Vermögensallokation?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig Investitionen** beinhaltet ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Methode des Fonds zur Einstufung von Unternehmen als nachhaltige Investitionen beinhaltet eine Bewertung auf Basis der Ausrichtung auf die UN-Nachhaltigkeitsziele, was (gegebenenfalls) sowohl ökologische als auch soziale Faktoren beinhaltet, wie oben dargelegt. Der Fonds stuft seine nachhaltigen Investitionen nicht danach ein, ob sie ein ökologisches oder ein soziales Ziel haben.

Der Anlageberater hat daher zum Zwecke der Berichterstattung im Rahmen der SFDR-Verordnung den Anteil am Fondsvermögen, der in Unternehmen investiert wird, die in den unten stehenden Fragen („Wie hoch war der Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren?“ und „Wie hoch war der Anteil an sozial nachhaltigen Investitionen?“) als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, zu gleichen Teilen in die Kategorien Ökologie und Soziales aufgeteilt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)

In welche Wirtschaftssektoren wurde investiert?

Sektor	In % des Vermögens
Informationstechnologie	31,27 %
Basiskonsumgüter	26,46 %
Gesundheitswesen	22,40 %
Industrieprodukte	8,17 %
Finanzwesen	5,20 %
Nicht-Basiskonsumgüter	3,96 %
Exploration, Abbau, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder Vertrieb, einschließlich Transport und Lagerung von sowie Handel mit fossilen Brennstoffen	0,00 %

In der oben stehenden Tabelle werden lediglich die vom Fonds getätigten Investments ausgewiesen, und sie enthält keine „anderen“ Vermögenswerte des Fonds wie Barmittel und Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anlageberater hat bei der Verwaltung des Fonds die EU-Taxonomie außer Acht gelassen. Daher hat der Anlageberater keine der Vermögenswerte des Fonds, die in als nachhaltige Investitionen eingestufte Unternehmen investiert waren, als ein Investment festgestellt, das mit der EU-Taxonomie konform war.



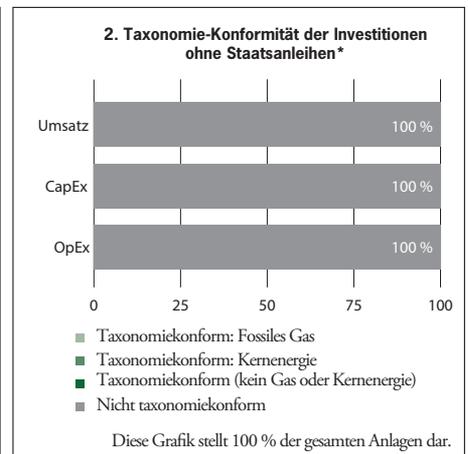
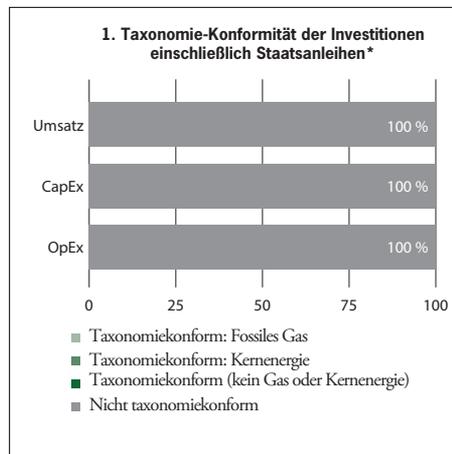
Um die Konformität mit der EU-Taxonomie zu erreichen, beinhalten die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. In Bezug auf **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Vorschriften über Sicherheit und Abfallentsorgung. **Ermöglichende Tätigkeiten** ermöglichen direkt andere Tätigkeiten, um einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und deren Treibhausgasemissionen den bestmöglichen Ergebnissen entsprechen.

Hat das Finanzprodukt in Tätigkeiten investiert, die mit fossilen Gasen und/oder Nuklearenergie in Verbindung standen, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?

- Ja
- Nein

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten, die mit fossilem Gas und/oder Nuklearenergie in Verbindung stehen, sind nur mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Abschwächung des Klimawandels“) und keines der Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Randnotiz links. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die mit fossilem Gas und Kernenergie in Verbindung stehen und mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)



Taxonomie-konforme Aktivitäten werden als ein Anteil an den folgenden Kriterien dargestellt:

- **Umsatz** spiegelt die „Umweltfreundlichkeit“ der Beteiligungsgesellschaften zum heutigen Zeitpunkt wider.
- **Investitionsausgaben** (CapEx) stellen die von den Beteiligungsgesellschaften vorgenommenen umweltverträglichen Investitionen dar, die für einen Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft relevant sind.
- **Betriebsausgaben** (OpEx) spiegeln die umweltverträglichen Geschäftstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften wider.

Wie hoch war der Anteil an den Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten flossen?

Der Fonds nahm keine Investments vor, die laut Anlageberater im Sinne der EU-Taxonomie keine Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten waren.



*Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel, die **nicht die Kriterien berücksichtigen**, die für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Verordnung 2020/852 gelten.



Wie hoch war der Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren?

31,65 % der Vermögenswerte des Fonds waren in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht taxonomiekonform waren, eingestuft waren. Die EU-Taxonomie deckt nicht alle Branchen und Sektoren und auch nicht alle Umweltziele umfassend ab. Dementsprechend wählte der Anlageberater seine eigene Methode an, um festzustellen, ob Investments gemäß dem SFDR-Test in Bezug auf nachhaltige Investitionen nachhaltig waren, und investierte dann in derartige Assets für den Fonds. Der Fonds berücksichtigt nicht die Kriterien für gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig bezeichnete Wirtschaftstätigkeiten.

Wie oben bei Beantwortung der Frage „Wie war die Vermögensallokation?“ erwähnt, teilt der Fonds seine nachhaltigen Investitionen nicht danach ein, ob sie entweder ein ökologisches Ziel oder ein soziales Ziel verfolgen. Der Anlageberater hat lediglich zum Zwecke der Berichterstattung im Rahmen der SFDR-Verordnung den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, in die Kategorien Ökologie und Soziales unterteilt.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

31,65 % der Vermögenswerte des Fonds waren in Unternehmen investiert, die als nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel eingestuft waren.

Wie oben bei Beantwortung der Frage „Wie war die Vermögensallokation?“ erwähnt, teilt der Fonds seine nachhaltigen Investitionen nicht danach ein, ob sie entweder ein ökologisches Ziel oder ein soziales Ziel verfolgen. Der Anlageberater hat lediglich zum Zwecke der Berichterstattung im Rahmen der SFDR-Verordnung den Anteil der Vermögenswerte des Fonds, der in Unternehmen investiert wird, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, in die Kategorien Ökologie und Soziales unterteilt.



Welche Investments wurden unter „Andere Investitionen“ zusammengefasst, welchen Zweck hatten sie und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

1,99 % der Investments des Fonds waren nicht an die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds angepasst und waren in der Kategorie „Andere Investitionen“ zusammengefasst. Sie umfassten Barmittel und Geldmarktinstrumente, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten wurden und sie unterlagen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutzvorschriften.

Anhang 9: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ungeprüft) Stand: 31. Dezember 2022 (Fortsetzung)



Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Berichtszeitraum zu erreichen?

Im Berichtszeitraum wandte der Anlageberater die Ausschlüsse an und bewertete Unternehmen danach, ob sie als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Er überwachte auch in regelmäßigen Abständen die Fondsanlagen anhand der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Der Anlageberater nahm auch direkt mit den Unternehmen bezüglich ökologischer und sozialer Themen, die für die Nachhaltigkeit der Renditen wesentlich sind, Kontakt auf. Das Anlageverfahren ist auf das Verständnis der langfristigen Bestandsfestigkeit der Renditen auf das Betriebskapital des Unternehmens ausgerichtet und dabei spielt der Kontakt zur Unternehmensleitung eine bedeutende Rolle. Sie informiert ihn, ob die Unternehmensleitung langfristig diese Renditen bei gleichzeitigem Ausbau des Geschäfts aufrechterhalten kann. Dies beinhaltet ein direktes Engagement mit Unternehmen und Vorständen bezüglich wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen.

Datenverfügbarkeit

Morgan Stanley Investment Management verwendet generell verschiedene Datenquellen und interne Analysen, die in dessen ESG-Verfahren einfließen. Dazu können auch Fremddaten gehören, die unter anderem zum Zwecke der Offenlegung in diesem Bericht verwendet werden. Diese Daten können methodischen Beschränkungen und Datenverzögerungen, Datenabdeckungslücken oder anderen Problemen unterliegen, die die Qualität der Daten beeinträchtigen. ESG-bezogene Informationen, einschließlich der Fremddaten, beruhen oftmals auf einer qualitativen oder subjektiven Einschätzung und eine einzige Datenquelle vermag nicht die von ihr dargestellten ESG-Kennzahlen komplett wiedergeben. Es kann unter Umständen minimale Abweichungen der ausgewiesenen Daten in Bezug auf die Portfoliogewichtungen des Fonds geben, wenn der Fonds unterschiedliche zugrunde liegende Quellen für Daten von Beteiligungen verwendet hat, um die im Bericht enthaltenen Offenlegungen darzustellen. Morgan Stanley Investment Management ergreift angemessene Schritte zur Minderung des Risikos dieser Beschränkungen. Es wird jedoch weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit dieser Daten zugesichert oder garantiert. Diese Daten können auch ohne vorherige Ankündigung von den Fremddatenanbietern geändert werden. Daher kann Morgan Stanley Investment Management auf Basis der von einem Fremdanbieter bereitgestellten Daten beschließen, Maßnahmen zu ergreifen oder auch nicht, wenn dies unter den jeweiligen Umständen als angemessen erachtet wird.

Dieser Bericht wurde ausschließlich auf Grundlage der Portfoliobestände erstellt, die an dem am oberen Rand des Dokuments genannten Datum vorhanden waren (außer wenn sich aus dem Kontext Gegenteiliges ergibt). Sofern nicht anders angegeben, wurden die in diesem Bericht enthaltenen Prozentzahlen anhand der Portfoliogewichtung gemessen, die auf dem Marktwert der Investments des Fonds basiert.